

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
und anderer wehrrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 11/6030, 11/6158, 11/6443 —

Bericht der Abgeordneten Strube, Frau Seiler-Albring, Dr. Struck
und Frau Vennegerts

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Rahmen des „Programms zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes als Soldat“ die Unterhaltssicherungsleistungen für die Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden zu verbessern. Dazu ist vorgesehen, bei Entlassung des Grundwehrdienstleistenden nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld zu zahlen, für den Monat Dezember eine besondere Zuwendung („Weihnachtsgeld“) einzuführen und bei Geburt eines Kindes während des Grundwehrdienstes eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung des Kindes zu gewähren.

Die vom federführenden Verteidigungsausschuß vorgelegte Beschlußempfehlung sieht vor, die verbesserten Leistungen ebenfalls für nichteheliche Kinder zu gewähren, für die der Grundwehrdienstleistende das Sorgerecht hat.

Durch den Gesetzentwurf entstehen im Haushalt des Bundes folgende jährliche Mehrausgaben:

Einzelplan 14 (für Grundwehrdienstleistende)	10,00 Mio. DM
Einzelplan 15 (für Zivildienstleistende)	1,25 Mio. DM
Einzelplan 33 (Folgekosten)	0,12 Mio. DM
Insgesamt	11,37 Mio. DM

Die vom federführenden Verteidigungsausschuß vorgesehene Einbeziehung der nichtehelichen Kinder hat aufgrund der geringen Zahl der Fälle, in denen grundwehrdienstpflichtigen Vätern das Sorgerecht übertragen wird, und wegen der in bezug auf diesen Personenkreis angewandten Einberufungspraxis keine nennenswerten haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Im Einzelplan 14 sind die Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 1990 berücksichtigt. Die Mehrkosten für die Einzelpläne 15 und 33 können im Haushaltsplan 1990 erwirtschaftet werden.

Für die Folgejahre ist der Finanzplan des Bundes entsprechend fortzuführen.

Die öffentlichen Finanzen der Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 24. Januar 1990

Der Haushaltsausschuß**Walther****Strube****Frau Seiler-Albring****Dr. Struck****Frau Vennegerts**

Vorsitzender

Berichterstatter